

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Sport-, Fest- und Mehrzweckhallen in Sonnenbühl
vom 30. Juni 2016

A) Benutzungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für alle Sonnenbühler Hallen (Bolberghalle, Brühlhalle, Erpftalhalle, Sporthalle Sonnenbühl, Steinbühlhalle) einschließlich ihrer Nebenräume, Außenanlagen und Parkplätze. Für die Überlassung der Räumlichkeiten gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzung und die in dieser Ordnung festgelegten Gebühren.
- (2) Mit dem Betreten des Grundstücks und der Hallen erkennen Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende, Besucher und Gäste die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 2 Zweckbestimmung und Überlassung

- (1) Die Sonnenbühler Hallen sind öffentliche Einrichtungen des Vermieters. Die Gemeinde Sonnenbühl stellt auf Antrag die in § 1 genannten Einrichtungen Privatpersonen, Schulen, Kindergärten, Körperschaften, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Institutionen und dem Gewerbe für Veranstaltungen sowie zum Trainings- bzw. Übungsbetrieb und Wettkampfanstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Hallenüberlassung für Übungszwecke wird durch einen Hallenbelegungsplan geregelt. Der Hallenbelegungsplan wird in Absprache mit den Schulen, Kindergärten und den Vereinen aufgestellt. Die Nutzung für Veranstaltungen und sonstige Zwecke wird durch einen Mietvertrag geregelt. Die Benutzung außerhalb des Belegungsplanes bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des jeweiligen Ortsvorstehers.
- (3) Die Bolberghalle, die Brühlhalle, die Erpftalhalle, die Sporthalle Sonnenbühl und die Steinbühlhalle werden als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.

Die Sporthalle Sonnenbühl steht für den Sportbetrieb und den sportlichen Übungsbetrieb sowie für die Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung.

Die Bolberg-, Erpftal- und Steinbühlhalle sind Mehrzweckhallen.
Die Brühlhalle steht als reine Festhalle zur Verfügung.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Sporthalle Sonnenbühl erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Sonnenbühl, Hauptstraße 2 in 72820 Sonnenbühl. Die Verwaltung der übrigen Hallen erfolgt durch die jeweilige Ortschaftsverwaltung. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.
- (2) Das Hausrecht üben der Bürgermeister bzw. der von ihm beauftragte Gemeindebedienstete aus. Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Halle inklusive der Außenanlagen und für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Die Benutzer und Besucher haben die Weisungen und Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten zu befolgen. Die Aufsichtspflicht der Lehrer, der Erzieher und der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.

§ 4 Überlassung der Hallen, Räume und Plätze

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Hallen ist vor der Veranstaltung bei der Gemeinde- bzw. Ortschaftsverwaltung zu stellen. Aus einer fernmündlichen, mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Gemeinde schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag ab und setzt die Gebühr gemäß § 11 fest. Erst mit der Bestätigung über die Annahme des Antrages (Ausfertigung des Überlassungsvertrages) durch die Gemeinde ist die Überlassung verbindlich.
- (3) Die Gemeinde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an den betreffenden Tagen nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (4) Außerdem kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet bzw. genehmigt wurde oder wenn bei einer Veranstaltung Ausschreitungen oder nicht genehmigte Demonstrationen zu erwarten sind. Des Weiteren sind verbotene Organisationen von der Benutzung ausgeschlossen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Kann eine Veranstaltung nicht stattfinden und werden infolgedessen die Räume nicht benutzt, so ist es die Aufgabe des Veranstalters, dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (6) Nach Genehmigung durch die Verwaltung kann der verantwortliche Benutzer, soweit notwendig, vor der Veranstaltung einen Schlüssel erhalten. Er haftet dafür, dass eine missbräuchliche Verwendung nicht erfolgt. Bei Verlust des Schlüssels hat der Benutzer die anfallenden Kosten bis hin zur Auswechslung der Schließanlage zu tragen.

§ 5 Regelbelegung der Einrichtung

- (1) Als Regelbelegung gelten Nutzungen für den Schul- /Kindergartensport und die regelmäßigen Übungs- und Trainingszeiten der Vereine, gewerblichen und privaten Nutzern (Übungsbetrieb).
- (2) Die Überlassung der Hallen und sonstiger Räume für die Übungszwecke (Regelbelegung) wird durch einen Hallenbelegungsplan geregelt. Dieser ist für die Nutzer verbindlich. Änderungen bzw. Belegungswünsche für das nächste Jahr sind rechtzeitig vor Erstellung des neuen Planes unter Angabe der Belegungswünsche schriftlich an die Gemeinde- bzw. Ortschaftsverwaltung zu richten. Bei Terminüberschneidungen hat die Gemeinde Sonnenbühl das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei der Schul-/ Kindergartensport Vorrang hat.
- (3) Der Eigentümer kann die Einrichtung für eigene Zwecke jederzeit nutzen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen und die für Übungszwecke belegten Hallen und sonstige Räume anderen Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen und für sonstige Zwecke überlassen. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Grundsätzlich haben Veranstaltungen einschließlich Vorbereitungen Vorrang vor Übungsbetrieb.
- (4) Einer zweiten Gruppe kann gleichfalls die Benutzung der Mehrzweckhalle genehmigt werden. Die beiden anwesenden Gruppen müssen dann für die Benutzung der Räume und Einrichtung eine Einigung finden.
- (5) Die Hallen sind in den Sommerferien vier Wochen und in den Weihnachtsferien geschlossen. Ein Übungsbetrieb kann während dieser Zeit nicht stattfinden. Übungs- und Trainingsbetrieb ist an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht möglich.

§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters/Nutzers

- (1) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- (2) Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (3) Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter der Gemeinde- bzw. Ortschaftsverwaltung gegenüber einen Verantwortlichen zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist. Für die Benutzung der Hallen zu sportlichen Zwecken ist je Übungsgruppe ebenfalls ein Verant-

wortlicher des Vereins bzw. der Organisation gegenüber der Gemeinde- bzw. Ortschaftsverwaltung zu benennen.

- (4) Der Veranstalter hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten.

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Der mit dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Zuschauerbereichen, für die Beachtung der max. zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 Versammlungsstättenverordnung, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in den Hallen und deren Nebenräumen, hat nach den Vorgaben des Hausmeisters zu erfolgen, ebenso das Abbauen der Tische und Stühle. Die genehmigten Bestuhlungspläne (je nach Veranstaltung) sind verbindlich einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungs- u. Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Der Bestuhlungsplan ist Bestandteil des Mietvertrages.
- (6) Benutzte Tische, die WC-Anlagen, die Duschen, das Foyer, die Treppen, die Küche und die benutzten Geräte und Kücheneinrichtungen sind vom Veranstalter nass zu reinigen. Im Übrigen sind die Räume besenrein zu übergeben. Nach jeder Veranstaltung werden die Räume vom Hausmeister abgenommen. Sind die Räume nicht richtig gereinigt, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durch.
- (7) Bei Bedarf werden die Inventargegenstände (z.B. Gläser, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe) vom Hausmeister an den Veranstalter übergeben. Sie sind nach Gebrauch in gereinigtem Zustand anhand der Inventarliste an den Hausmeister zurückzugeben. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (8) Die Ausschmückung und Dekoration bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hausmeisters. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

Die Ausschmückung der Räumlichkeiten für vorübergehende Zwecke ist grundsätzlich erlaubt. Wände, Fachwerk und sonstige Oberflächen dürfen nicht beschädigt werden. Das Verwenden von Nägeln, Schrauben oder ähnlichem ist nicht gestattet.

Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Veranstalter sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (9) In Versammlungsstätten oder auf Bühnen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Abs. 1 der Versammlungsstättenverordnung bleibt unberührt. In besonders begründeten Fällen gilt das Verwendungsverbot nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen oder Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften. Pyrotechnische Sätze, Gegenstände oder Anzündmittel, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden. Alle Bauten und Installationen sind von Fachleuten nach den Regeln der Technik vorzunehmen.
- (10) In der Regel wird keine Genehmigung für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen für das Abbrennen von Feuerwerken im Außenbereich erteilt. Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden.
- (11) Bei der Aufstellung und Benutzung von nicht fest im Gebäude installierten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art trägt der Veranstalter dafür Sorge, dass diese den bau- und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- (12) Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- (13) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Die Nutzung des Außenbereichs für den dauerhaften Aufenthalt nach 22.00 Uhr ist nicht zulässig. Ebenso ist die Aufstellung von Zelten, Pavillons o.ä. im Außenbereich (z. B. für Raucher) nicht zulässig. Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden. Auch ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und nach der Veranstaltung die Verkehrssicherheit aufrechterhalten wird und Verkehrseinschränkungen auf das unabdingbare Mindestmaß beschränkt werden.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften

- (1) Alle Veranstalter der Räumlichkeiten sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, das Gebäude einschließlich seiner Einrichtungen und der Außenanlagen schonend zu behandeln, sauber zu halten und Beschädigungen zu unterlassen.
- (2) Alle Beschädigungen sowie bereits vorhandene Mängel an den Gebäuden oder an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Die Halle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand, überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Während den Veranstaltungen eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. der Gemeinde- bzw. Ortschaftsverwaltung unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
- (4) Der jeweilige Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu dem im Mietvertrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Der Ausschank in Gläsern, Krügen und Flaschen kann untersagt werden. Der Ausschank kann auch generell untersagt werden.
- (6) Das Rauchen ist in allen Hallen und Nebenräumen grundsätzlich verboten.
- (7) Beim Verlassen der Hallen und Räume ist darauf zu achten, dass das Licht gelöscht wird, die Fenster geschlossen und die verschließbaren Türen zugesperrt werden.
- (8) Für den Sportbetrieb gilt:
 - a) Nicht erlaubt ist es, Getränke und Speisen in den Sportbereich zum Verzehr mitzunehmen.
 - b) Die Hallen- und Turngeräte dürfen beim Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten Turnschuhen im Sportbereich benutzt werden. Es sind nur Turnschuhe mit abriebfesten Sohlen zugelassen. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.
 - c) Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Sportgeräte können außerhalb der Hallen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden.
 - d) Vereinseigene Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in den Hallen untergebracht werden. Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Gemeinde selbst den Platz benötigt.
 - e) Die in der Halle vorhandenen Turn- und Spielgeräte, mit Ausnahme aller Kleingeräte, die ausschließlich dem Schulsport bzw. den Kindergärten dienen, stehen den Benutzern zur Ausübung von sportlichen Übungen zur Verfügung.
Das Aufstellen und Entfernen der Geräte hat nach Anweisung des Leiters unter größtmöglicher Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Der Übungsleiter hat die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Sie dürfen erst nach seiner Freigabe benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
 - f) Die Benutzung bleibt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis jeweils 16.00 Uhr vorrangig den Sonnenbühler Schulen bzw. der Kindergärten vorbehalten.
 - g) Der sportliche Übungsbetrieb ist bis spätestens um 22.00 Uhr zu beenden, die Halle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.

- h) Werden die Hallen regelmäßig für den Übungsbetrieb belegt, dürfen Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Nutzer die Einrichtung grundsätzlich nur in Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers bzw. des Übungsleiters betreten. Nur unter deren Aufsicht darf dort der Proben- und Übungsbetrieb stattfinden, insbesondere Sport betrieben werden.

§ 8 Haftung, Verlust und Beschädigung

- (1) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz der Halle abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Der Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen.

Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Veranstalter zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Veranstalter der Gemeinde zurück zu erstatten.

Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters kommt es dabei nicht an.

- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit der Gemeinde- bzw. Ortschaftsverwaltung bzw. dem Hausmeister möglich.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen.
- (5) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dann dem Fundbüro der Gemeinde Sonnenbühl übergibt.

- (6) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan bzw. aus der entsprechenden Genehmigung ergibt, zu beschränken und muss (z. B. anhand der Eintrittskarten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschriften die volle Verantwortung.

§ 9 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt.
- (2) Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung, Lüftung dürfen nur durch den Hausmeister oder durch eine von ihm eingewiesene Person bedient werden.
- (3) Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 10 Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 11 Gebühren und Nebenkosten

Für die Benutzung der Hallen wird eine Gebühr nach Maßgabe des Abschnitts B in seiner jeweils aktuellen Fassung erhoben.

§ 12 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen kann durch den Veranstalter vorgenommen werden. Auf die Einhaltung der erforderlichen Auflagen aus den jeweiligen Genehmigungen wird hingewiesen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, kann der Ausschluss von der Einrichtung auf bestimmte Zeit ausgesprochen oder ein Zwangsgeld auferlegt werden. Der Ausschluss kann auch erteilt werden, wenn gegen die Bestimmungen einer vergleichbaren Einrichtung des Eigentümers entsprechend verstoßen wurde.
- (2) Der Eigentümer kann gegenüber Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen dieser Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung des Eigentümers verstoßen, ein Zutrittsverbot zu dieser Einrichtung und zu ähnlichen Einrichtungen des Eigentümers verfügen.

Ein Zutrittsverbot gegenüber Einzelpersonen ist für jeden Nutzer verbindlich, wenn er schriftlich informiert worden ist.

- (3) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (4) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der für den Eigentümer zuständige Ort.

B) Gebührenordnung

§ 15 Gebührenerhebungsgrundsatz

Der Vermieter erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwandes für den Betrieb (Unterhaltung, Reinigung, Heizung etc.) Benutzungsgebühren als privatrechtliche Entgelte.

§ 16 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Mieter (Antragsteller). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Einzelnutzungen
Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung oder Bestätigung einer Veranstaltung. Mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung wird sie fällig.
- (2) Dauernutzung
Die Gebührenschuld entsteht mit verbindlichem Eintrag in den Benutzungsplan. Sie wird mit Ablauf eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 18 Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle Sonnenbühl im Übungsbetrieb wird pro Stunde und Hallendrittel ein Betrag von 2,50 Euro (brutto) erhoben. Die Anmietung der gesamten Halle kostet pro Stunde 7,50 Euro (brutto).

Für die Benutzung der Bolberg-, Erpftal- und Steinbühlhalle im Übungsbetrieb wird ein Betrag von 2,50 Euro (brutto) pro Stunde erhoben.

Die Benutzung der Hallen für regelmäßig stattfindende Rundenwettkämpfe der örtlichen Vereine, für die kein Eintrittsgeld verlangt wird und keine Bewirtschaftung stattfindet, wird gemäß Satz 1 abgerechnet.

Sofern eine Doppelbelegung der Halle und der Bühne durch zwei verschiedene Gruppierungen stattfindet, wird für die Benutzung der Bühne 1,25 Euro pro Stunde (brutto) abgerechnet.

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (2) Für Veranstaltungen werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Gebühren erhoben (pro Tag).

Die Hausmeisterpauschale, die Benutzung der Küche sowie der sanitären Anlagen ist hierbei eingeschlossen. Die Gebühren schließen den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz mit ein.

Art der Veranstaltung	Mit Bewirtschaftung	Ohne Bewirtschaftung
Sportveranstaltung in der Bolberg-, Erpftal-, Steinbühlhalle, Sporthalle Sonnenbühl	150,00 €	70,00 €
Tagungen, Vereinsveranstaltungen, Ausstellungen, gemeinnützige Veranstaltungen	400,00 €	235,00 €
Private Veranstaltungen	400,00 €	XXX
Gewerbliche Veranstaltungen (außer Vereine)	1.000,00 €	XXX
Trauerfeiern	235,00 €	XXX

- (3) Vereinen, Organisationen und Kirchen wird die Hallenbenutzung für eine eintägige Sportveranstaltung, Tagung, Vereinsveranstaltung oder Ausstellung im Kalenderjahr für die halbe Gebühr gewährt. Wird bei einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld von mehr als 5,00 Euro erhoben, ist die volle Gebühr zu zahlen. Besteht ein Verein aus mehreren Abteilungen, gilt die Gebührenbefreiung nur für den Gesamtverein und wird nicht auf jede Abteilung des Vereins ausgeweitet.
- (4) Den Sonnenbühler Schulen, Kindergärten und der Feuerwehr stehen im Rahmen des jeweils gültigen Hallenbelegungsplanes die Hallen unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Für den Jugendraum in der Erpftalhalle werden berechnet:
- | | |
|---|-------------|
| Benutzung des Jugendraums für Schulen und Altenkreise | kostenlos |
| Veranstaltung einschließlich Benutzung der Küche | 120,00 Euro |

Für Familienfeiern und Privatveranstaltungen in der Kegelbahn der Erpftalhalle wird eine Nutzungsgebühr von 120,00 Euro berechnet.

- (6) Alle Veranstalter müssen mit Ausnahme der unter Ziff. 5 genannten Objekte eine Kautions bei der Gemeindeverwaltung vor Aushändigung des Schlüssels hinterlegen.

Privatpersonen/ Vereine:	400,00 Euro
Gewerbtreibende:	1.000,00 Euro
Trauerfeiern:	keine Kautions

- (7) Wird die Veranstaltung kurzfristig oder unbegründet zurückgenommen, wird die hälftige Nutzungsgebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall

mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin die Absage schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Ortschaftsverwaltung eingereicht hat oder die Halle zum gleichen Termin noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

- (8) In besonders begründeten Fällen behält sich die Gemeindeverwaltung eine abweichende Berechnung oder den Erlass der Benutzungsgebühren vor.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Gebührenordnung tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sport-, Fest- und Mehrzweckhallen in Sonnenbühl vom 12.09.2013 außer Kraft.

Sonnenbühl, den 30.06.2016

Uwe Morgenstern
Bürgermeister